

Anlage 6 – Verpflichtungserklärung

Die Firma ENERPARC Solar Invest 230 TU 44 GmbH & Co. KG, Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg, v. d. d. persönlich haftenden Gesellschafter ENERPARC Solar Invest 10 GmbH, diese v.d.d. Geschäftsführer Christoph Koeppen, Stefan Müller, Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg,

verpflichtet sich

gegenüber der Gemeinde Dunum, v.d.d. Bürgermeister Erwin Freimuth, Süddunumer Weg 1, 26427 Dunum, und der Samtgemeinde Esens, v.d.d. Samtgemeindebürgermeister Harald Hinrichs, Am Markt 2-4, 26427 Esens,

unwiderruflich,

1.

innerhalb von 12 Monaten nach der endgültigen Nutzungsaufgabe des Solarparks im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark am Alten Postweg“ der Gemeinde Dunum sämtliche oberhalb sowie unterhalb der Erde befindlichen technischen und nichttechnischen Anlagen des Solarparks und die betrieblichen Einrichtungen, insbesondere Solarpanels, Ständerwerk, Schaltanlagen, Kabel und die Einfriedung sowie alle weiteren von Ihr oder durch Dritte zum oder bei Betrieb des Solarparks eingebrachten beweglichen oder fest mit dem Boden verbundenen Gegenstände und die etwaig von ihr hergestellten Fundamente sowie die von ihr zur Erschließung des Solarparks hergestellten Zuwegungen und sonstigen Erschließungseinrichtungen vollständig auf ihre Kosten zurück zu bauen und den ursprünglichen Zustand der Fläche wiederherzustellen.

2.

die von ihr im Zuge der Erschließung im Plangebiet sowie in den Seitenräumen der Gemeindestraßen eingebrachten Kabeltrassen vollständig auf ihre Kosten zurück zu bauen und den ursprünglichen Zustand der Straßenseitenflächen wiederherzustellen.

3.

Der Rückbau und die Entsorgung erfolgen unter strikter Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke und Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der maßgeblichen naturschutzfachlichen Bestimmungen und nach Maßgabe etwaiger Vorgaben aus der Baugenehmigung. Zuwegungen können nach vorheriger Abstimmung und schriftlich nachzuweisendem Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers sowie nach erteilter schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde belassen werden. Ebenso können die im Straßenseitenbereich liegenden Kabeltrassen unter der Voraussetzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde und etwaig betroffenen Grundstückseigentümer belassen werden.

4.

Die Firma ENERPARC Solar Invest 230 TU 44 GmbH & Co. KG wird alles Erforderliche dafür tun und unverzüglich alle erforderlichen Erklärungen abgeben, damit erteilte Baulasten nach erfolgtem Rückbau des Solarparks gelöscht werden können. Eine etwaige erforderliche Zustimmung zur Löschung von Baulasten wird sie unverzüglich gegenüber der zuständigen Baubehörde erklären. Ferner wird die Firma ENERPARC Solar Invest 230 TU 44 GmbH & Co. KG alles Erforderliche tun und alle erforderlichen Erklärungen abgeben, damit nach dem Rückbau des Solarparks nicht mehr benötigte Dienstbarkeiten, Vorbemerkungen und sonstige dinglichen Rechte unverzüglich gelöscht werden können.

5.

Diese Rückbauverpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Solarpark durch die Firma ENERPARC Solar Invest 230 TU 44 GmbH & Co. KG selbst oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder durch einen von ihr dazu berechtigten oder beauftragten oder sonstigen Dritten betrieben wird.

_____, den

ENERPARC Solar Invest 230 TU 44 GmbH & Co. KG